BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss 2026/3197

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 1. Dezember 1950 betreffend kirchliche Zugehörigkeit Minderjähriger**
Urheber/in:	Lucia Mikeler Knaack
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Boerlin, Brunner Roman, Ismail, Jansen, Kaufmann Urs, Koller, Locher, Meschberger, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Weber Killer, Wyss
Eingereicht am:	29. Januar 2026
Dringlichkeit:	--

Begründung und Antrag

Im Jahr **1950** regelte der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen seines Kirchengesetzes und ergänzender Erlasse das Verhältnis zwischen Staat und den drei anerkannten Landeskirchen Evangelisch-reformierte Kirche, Römisch-katholische Kirche und Christkatholische Kirche. Der Beschluss regelt die kirchliche Zugehörigkeit aller Kantonseinwohner:innen und legt fest, wie eine Person Mitglied einer Landeskirche wird oder austreten kann. Unter Austritts- oder Nichtzugehörigkeitserklärung wurde Folgendes festgehalten:

§ 3,2: Ist der Austretende ein Familienvater, so kann sich seine Erklärung auch auf die in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter 16 Jahren beziehen. Ehefrauen und Kinder über 16 Jahren haben ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche oder ihren Austrittaus derselben selbständig zu melden.

Diese Formulierung spiegelt alte patriarchale Rechtsvorstellungen wider, die heute nicht mehr dem modernen Familienrecht entsprechen. Unabhängig vom Wortlaut von 1950 steht heute die elterliche Führsorge Vater und Mutter gleichberechtigt zu (ZGB) oder der Inhaber:innen der elterlichen Führsorge. Das Kirchengesetz BL ist heute bewusst geschlechtsneutral formuliert.

§ 3 des Kirchengesetztes, Mitgliedschaft

Alle im Kanton wohnhaften evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie von einer evangelischen Kirche Zugezogene sind Mitglieder der Landeskirche und zugleich einer ihrer Kirchgemeinden.

Die Taufe ist sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft.

Eintritt in die und Austritt aus der Kirche bedingen eine schriftliche Willenserklärung an die Kirchenpflege. Diese beschliesst über die Aufnahme und bestätigt den Austritt.

Somit ist der Regierungsratsbeschluss von 1950 rechtlich längst überholt und unwirksam. Eine Anpassung ist nicht zwingend notwendig, aber eine formelle Aufhebung wäre aus rechtsstaatlichen, gleichstellungs- und ordnungspolitischen Gründen längst angezeigt und durch neues Recht überholt und in der Praxis nicht mehr anwendbar. Er ist damit ein klassischer Fall von „obsolet gewordenem Recht“. Kein Amt und keine Kirche dürften sich heute auf den Beschluss von 1950 berufen, ohne klar rechtswidrig zu handeln. Alte Erlasse sollten nicht mehr in Kraft bleiben, wenn sie dem geltenden Recht widersprechen. Eine explizite Aufhebung signalisiert die Anpassung an moderne Rechtsprinzipien wie geschlechtsneutrale Formulierungen oder symbolisch für ein überholtes Frauen- und Familienbild.

Eine formelle Aufhebung oder Klarstellung ist rechtspolitisch angezeigt, gleichstellungsrechtlich konsequent und ein klares Signal, dass patriarchale Normen nicht einfach „liegen bleiben“.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den **Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 1950 die Zugehörigkeit von Minderjährigen zu den Landeskirchen** betreffend formell aufzuheben, sich dem geltenden Kirchengesetz anzupassen und aus dem geltenden Rechtsbestand des Kantons Basel-Landschaft zu entfernen.